

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmar, Neustadt und Rabenstein.

Nº 5.

Sonnabend, den 1. Februar

1908.

Fernsprecher:
Amt Siegmar Nr. 144.

Anzeigen werden in der Expedition Reichenbrand, Pelsmühlenstraße 47D), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand und Kaufmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und pro 1 spaltige Zeile mit 10 Pf. berechnet. Für Inserate größerer Umfangs und bei älteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigen-Annahme bis spätestens Freitag nachmittag 5 Uhr.

A.

Nachdem durch die in Tannenberg eingerichtete thermische Fleischzerlegungsanstalt von Franz Arnold die Möglichkeit geboten ist, Seuchenkadaver durch Anwendung hoher Hitzegrade vollkommen unschädlich zu machen und auch andere Kadaver schnell und sicher zu beseitigen, haben die Königlichen Amtshauptmannschaften Annaberg, Chemnitz und Marienberg, sowie die Stadträte zu Annaberg, Buchholz, Ehrenfriedersdorf, Geysig und Thum auf Grund eines mit Herrn Franz Arnold getroffenen Abkommen für Kadaver und Kadaverteile die Ablieferung an die bezeichnete Anstalt durch eine Polizeiverordnung vorgeschrieben, welche von der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz hiermit wie folgt erlassen wird.

Polizeiverordnung über die Beseitigung der Tierkadaver.

§ 1. Die Polizeiverordnung gilt für den amtsfürstlichen Bezirk Chemnitz ausschließlich der Städte revidierter Stadtordnung.

§ 2. Alle infolge Milzbrand, Rauschbrand, Tollwut oder Rok (Wurm) umgestandenen oder gestorbenen Tiere (Seuchenkadaver) sind der Fleischzerlegungsanstalt von Franz Arnold in Tannenberg mit der Haut zu überlassen.

Dagegen ist alles andere umgestandene oder auf polizeiliche Anordnung getötete oder als genügungsauglich beanstandete Groß- und Kleinvieh und zwar abgesehen von Fällen der Schlachtung mit der Haut, sowie verworfene Teile davon, über 50 kg und soweit Fleischhäute ausgefällt sind, auch unter 50 kg Gewicht der genannten Anstalt zu überlassen. Als Großvieh gelten Pferde, Kinder und Esel, als Kleinvieh Schafe, Küller, Schweine, Ziegen, Hunde und Gestüppel.

Der Ablieferungszwang erstreckt sich auf das als genügungsauglich beanstandete Fett insoweit nicht, als es nach § 9 Ablauf des Reichsgesetzes vom 3. Juni 1900 zur technischen Verwertung zugelassen wird.

§ 3. Sofort nach dem Umstehen, der Tötung oder Beanstandung eines Tieres, das nach § 2 der Anstalt zu überlassen ist, hat der Viehbesitzer die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Letztere gibt diese Meldung auf seine Kosten telefonisch, telegraphisch oder sonst auf dem kürzesten Wege an die Anstalt weiter. In denjenigen Fällen, in denen zwor eine Abschlachtung oder eine Untersuchung durch den Königlichen Bezirkstierarzt zu erfolgen hat, ist die Meldung erst nach der Erledigung dieser Geschäfte, aber dann sofort zu bewirken. Hierbei ist die Krankheit anzugeben, an welcher das Tier gelitten hat, namentlich dann, wenn es sich um einen Seuchenkadaver handelt. Den Viehbesitzer steht es frei, auch in solchen Fällen, in denen ein Ablieferungszwang nicht besteht, die Anstalt zu benachrichtigen. (§ 4.)

§ 4. Die Anstalt ist verpflichtet, alle ihr danach zu überlassenden Kadaver spätestens am nächsten Tage abzuholen, wenn ihr die Anzeige bis abends 8 Uhr zugegangen ist.

Kadaver von seuchenkranken und seuchenverdächtigen Tieren dürfen in keinem Fall eher abgeholt werden, als bis die amtliche Untersuchung und Feststellung an Ort und Stelle durch den Königlichen Bezirkstierarzt erfolgt ist.

oder Fleischhäuten ausgefällt sind, abzuholen. In anderen Fällen, in denen der Anstalt nach § 3 Nachtrag gegeben worden ist, ist die Anstalt zur Abholung nicht verpflichtet, sie hat jedoch, wenn sie das Tier nicht eher abholen kann, den Viehbesitzer zu benachrichtigen.

Zur Abholung der Fleischhäuten ist die Anstalt nach Maßgabe des § 7 verpflichtet.

§ 5. Dem Wagen der Anstalt ist die Zufahrt bis zu der Stelle, wo der Kadaver liegt, zu gestatten.

A. Abholungsgebühr.

I. Für die Abholung von Seuchenkadavern sind der Anstalt ohne Unterschied der Entfernung zu zahlen:

a) für jedes Stück Großvieh 8 M.

b) für jedes Stück Kleinvieh 4 M.

c) für jedes Tier unter 50 kg Gewicht 1 M.

Sind bei einem Viehbesitzer mehrere solche Kadaver abzuholen, so ist für jedes zweite und weitere

Stück nur die Hälfte der vorstehenden Summe zu zahlen.

Für die Abholung von Seuchenkadavern unter 50 kg können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

II. Für die Abholung anderer Kadaver beträgt die Gebühr, wenn der Besitzer die Haut behält,

a) bei Großvieh: 4 M.

b) bei Kleinvieh: auf je 50 kg: 50 Pf.

ohne Unterschied der Entfernung.

III. Die Abholung der Fleischhäuten erfolgt unentgeltlich.

B. Entschädigung:

Häufig die unbeschädigte Haut anderer Kadaver (A II) mit überlassen wird, hat die Anstalt keine Abholungsgebühr zu beanspruchen, sondern Entschädigung zu zahlen, und zwar

a) für jedes Stück Großvieh 4 M.

b) für Kleinvieh auf je 50 kg 50 Pf.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für beschädigte Hämme kann ein entsprechender Abzug gemacht werden, es ist daher seitens der Viehbesitzer im eigenen Interesse darauf zu achten, daß Beschädigung der Hämme nicht vorkommen.

Streitigkeiten zwischen Unternehmer und Viehbesitzer über die Höhe des Abzuges werden durch die Ortspolizeibehörde entschieden.

§ 7. Soweit sogenannte "Fleischhäute" zur Aufnahme von Fleischhälften und kleineren Kleinviehkadavern aufgestellt werden, ist dies der Anstalt anzugeben.

Die Fleischhäute, die unzureichend und geruchsbelästigend verhüllbar sein müssen, sind vom Fleischbeschauer und der Ortspolizeibehörde unter amtlichen Verschluß zu nehmen.

Die Abholung beginnlich Entleerung der Fleischhäuten hat von der Anstalt in der Regel aller 2 Wochen zu erfolgen, braucht aber nicht eher vorgenommen zu werden, als bis der Inhalt ein Gewicht von mindestens 50 kg erreicht hat.

Die Benachrichtigung der Anstalt erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Abweichende Vereinbarungen zwischen der Anstalt und einzelnen Schlachthofverwaltungen bleiben vorbehalten.

Nach erfolgter Entleerung sind die Fleischhäute durch die Anstalt jedesmal gehörig zu reinigen und zu desinfizieren.

§ 8. Soweit nach den obigen Bestimmungen das Vergraben eines Kadavers oder Kadaverteiles überhaupt noch zulässig ist, hat dies nach den besonderen Bestimmungen der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erfolgen.

§ 9. Handelt der Inhaber der Anstalt den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zuwider, so greifen die bei Genehmigung der Anlage wider ihn ausgesprochenen Strafandrohung (Vah. Sonstige Zuüberhandlungen gegen diese Vorschriften werden von der zuständigen Polizeibehörde mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft).

§ 10. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Februar 1908 in Kraft.

Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz, am 20. Januar 1908.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die nächste Reinigung der Schornsteine in hiesiger Gemeinde vom 31. Januar bis 8. Februar 1908 stattfindet.

Reichenbrand, am 29. Januar 1908.

Der Gemeindevorstand.

Vogel.

Das Heimatlied.

Original-Roman von Irene v. Hellmuth.

(Fortsetzung.) (nachdem verboten.)

"Weil Du so schön singen kannst," erwiderte die Kleine ohne Scheu.

"So, Du hörst wohl gern singen?"

"O ja, Papa sang auch immer, das Lied hat er gekonnt."

Beatrice war sehr erstaunt, doch ließ sie sich nichts merken.

"Das Lied, das Du eben von mir gehört hast?"

"Das Kind nicht eifrig."

"Da täuschest Du Dich, mein Kind, dasselbe war es gewiß nicht."

"O doch, ich weiß es!"

Beatrice lächelte über den Eifer Erika, mit dem sie ihre Behauptung aufrecht erhält. Sie mochte ihr nicht widersprechen, weil sie fürchtete, das Kind werde dann davonlaufen und sie wünschte, dasselbe möglichst lange bei sich zubleiben.

In der Einsamkeit, in der sie lebte, war ihr alles willkommen, was irgendwie geeignet war, eine kleine Abwechslung zu bringen, und aus den klaren Kinderaugen

Die Sparkasse zu Neustadt

Telefon Nr. 88, Amt Siegmar. unter Garantie der Gemeinde verzinst Einlagen mit 3½ %. Für Einlagen, welche bis zum 3. eines Monats bewirkt werden, erfolgt Vergütung für den vollen Monat.

Die Sparkasse erledigt täglich vormittags von 8—12 Uhr und nachmittags von 2—6 Uhr.

Durch die Post eingehende Einlagen werden sofort erledigt.